

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 25. Juni 2008

726. Schriftliche Anfrage von Ernst Danner betreffend Stadtpolizei, Fachstelle für Unternehmenskommunikation. Am 9. April reichte Gemeinderat Ernst Danner (EVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2008/177 ein:

Per 1. September 2007 wurde die Infostelle der Stadtpolizei als Fachstelle für Unternehmenskommunikation direkt dem Kommandanten unterstellt. Gemäss Medienmitteilung vom 29.10.2007 gliedert sich die Infostelle in den Teilbereich Media Relations auf der einen und übrige Bereiche auf der andern Seite – wobei beide Teilbereiche je von einer Person geleitet werden. Dem Vernehmen nach hat die Ernennung des Leiters Media Relations für erhebliche Unruhe gesorgt. Der betreffende Mitarbeiter leitete früher die Medienstelle interimistisch, wurde dann aber zurückgestuft, gemäss einem Bericht der Sonntagszeitung weil erhebliche Führungsprobleme aufgetreten waren. Verschiedene Mitarbeitende hätten damals gekündigt oder sich versetzen lassen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie sich diese Ernennung in der Zwischenzeit bewährt hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde der Leiter Media Relations mit dieser Aufgabe betraut, obwohl er kurz zuvor wegen Führungsproblemen andere Aufgaben übernehmen musste?
2. Wie sind die Aufgaben innerhalb der Infostelle auf das Team Infostelle auf der einen und das Team Media Relations auf der andern Seite heute verteilt und welche Personen nehmen welche Aufgaben wahr?
3. Wie haben sich die Unterstellungsverhältnisse seit dem 1. November 2007 bis heute entwickelt?
4. Welche personellen Veränderungen haben sich seit der Reorganisation am 1. September 2007 in den Abteilungen der Infostelle ergeben und aus welchen Gründen?
5. Wie ist die aktuelle Mitarbeitendenzufriedenheit in der Infostelle zu beurteilen und wie hat sich die Zusammenarbeit im Team in den vergangenen Monaten entwickelt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5: Die Geschäftsordnung des Gemeinderates berechtigt jedes Ratsmitglied und jede Fraktion, mit einer Schriftlichen Anfrage vom Stadtrat Auskunft über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand zu verlangen (Art. 100 GeschO GR). Wird eine bestimmte Auskunft nicht erteilt, ist das durch den Stadtrat zu begründen (Art. 101 Abs. 2 SchO GR).

Gegenstand der vorliegenden Schriftlichen Anfrage ist ein interner, personeller Entscheid der Stadtpolizei, nicht eine nach aussen gerichtete Tätigkeit der Verwaltung. Dafür ist gemäss Art. 22 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals der Kommandant der Stadtpolizei abschliessend zuständig.

Gemäss konstanter Praxis nimmt der Stadtrat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der städtischen Mitarbeitenden zu verwaltungsinternen personellen Entscheiden nicht öffentlich Stellung.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy